

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

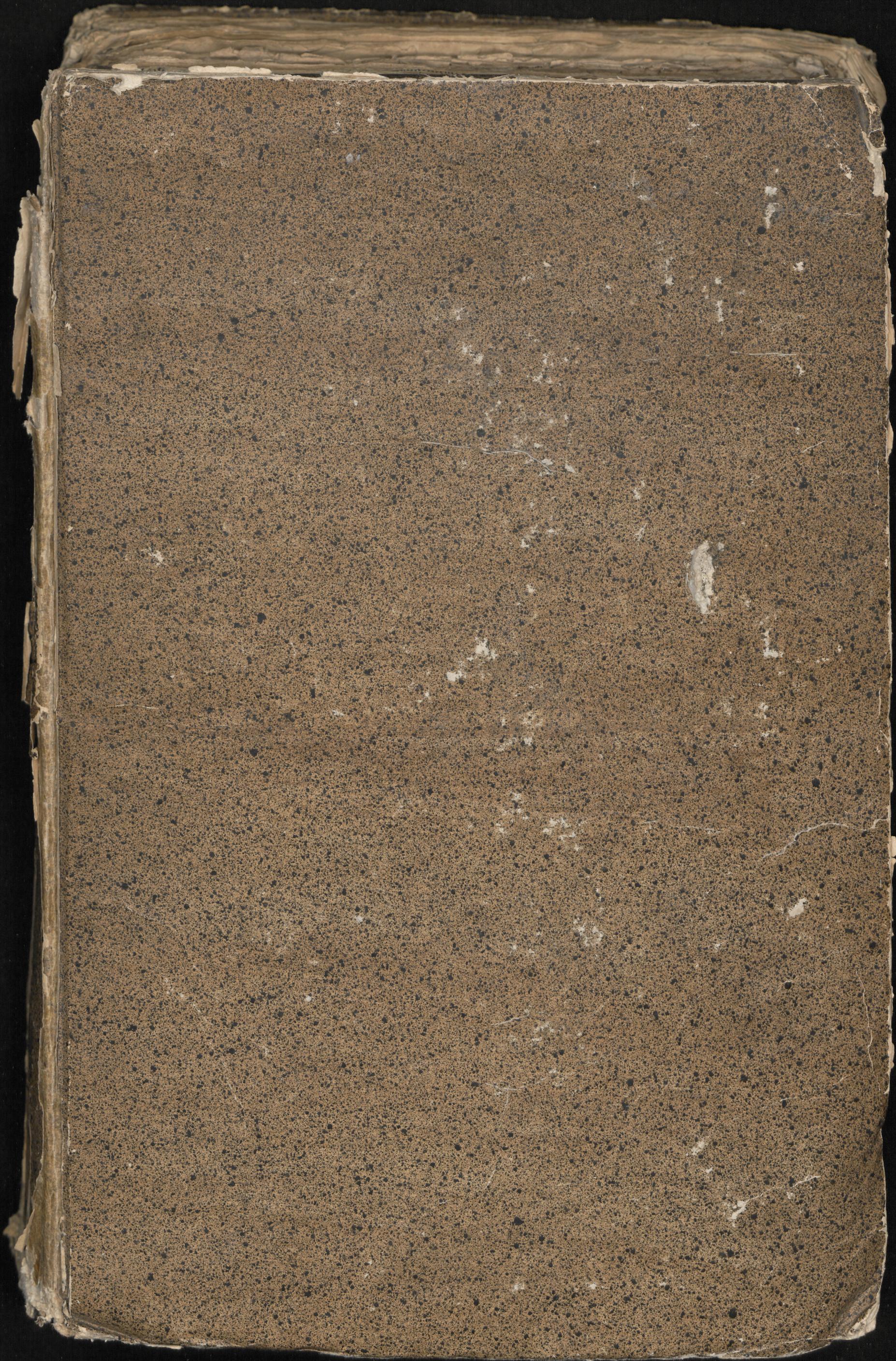
Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg. Demnach die Beede Interessenten des von Uns gepachteten Senses-Handels/ Amtman Brantze und Amtman Faber ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den Anno

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [ca. 1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn865287406>

Druck Freier  Zugang



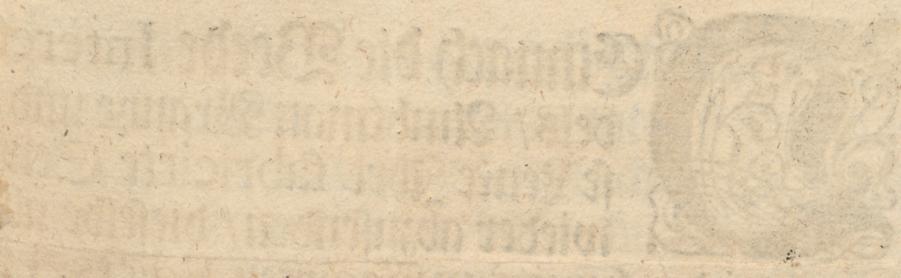


Mk-4063(2)
~~Mk-82(2)~~

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35

Faint, illegible handwriting on aged, yellowed paper, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fragment of text from the adjacent page, including a large initial 'T' and various lines of text.



8

#

ANNO

DON **WILHELM'S** Gnaden /
Friedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Dennach die Beide Interessenten des von Uns gepachteten Sennsen-Han-
dels/ Amtman Branke und Amtman Haber/ nummehr entschlossen/ durch gewis-
se Leute Ihre fabricirte Sennsen in Unsere Lande zum öffentlichen Verkauf hin und
wieder abzusenden/ dieselbe aber auch Besorge tragen/ daß/ obngeachtet Unseres hie-
wieder bereits publicirten Edicts, vom 8ten Martii a. c., dennoch sich einige Kessel-Träger
unterstehen möchten/ frembde und unstempelte Sennsen neben-her mit einzuführen und zu
verkauffen; So wird obbemelten deroelben ausgesandten Kessel- und Sennsen-Trägern/ in
specie aber umb dergleichen verböhtlichen Absatz frembder unge-
stempelten Sennsen zu verhüten/ hiemit die gnädigste Vollmacht annoch ertheilet/ daß Er die-
jenige Sennsen/ so Er hie und da wird außfundschaften oder attrapiren/ und befinden/ daß
solche nicht von vorgedachten Nacht-Wellen erhandelt/ weniger mit Ihrem Zeichen gestempelt
worden/ vermöge Unsers obangezogenen Edicti, sofort wegzunehmen/ und den 3ten Theil
Edictmäßig davon zu genieffen/ befuegt seyn soll: Immaassen auch jedes Ortes Obrigkeiten/
in Unseren Landen/ hiedurch nochmalen dahin angewiesen und befehliget werden/ daß Sie/
auff Vorzeigung dieser Unser Specialen Vollmacht/ vorerwehntem
hierunter assistiren und alle rechtliche Hülffe wiederfahren lassen sollen. Wornach sich einje-
der gehorsamlich zu achten hat. Datum auff Unser Bestung Schwerin den
ANNO

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script, possibly Gothic or similar.

148



VON **UNSERER** Gnaden /
Friedrich **W**ilhelm /
Herzog zu Mecklenburg.

Dennach die Beede Interessenten des von Uns gepachteten Sennsen-Han-
dels / Amtman Branke und Amtman Faber / nunmehr entschlossen / durch gewis-
se Leute Ihre fabricirte Sennsen in Unsere Lande zum öffentlichen Verkauf hin und
wieder abzuschicken / dieselbe aber auch Besorge tragen / daß / obngeachtet Unseres hie-
wieder bereits publicirten Edicts, vom 8ten Martii a. c., dennoch sich einige Kessel-Träger
unterstehen möchten / frembde und unstempelte Sennsen neben her mit einzuführen und zu
verkauffen; So wird obbemelten dergleichen außgeschickten Kessel- und Sennsen-Trägern / in
specie aber um dergleichen verböhtlichen Absatz frembder unge-
stempelten Sennsen zu verhüten / hiemit die gnädigste Vollmacht annoch ertheilet / daß Er die-
jenige Sennsen / so Er hie und da wird außkundschaften oder attrapiren / und befinden / daß
solche nicht von vorgedachten Nacht-Zelten erhandelt / weniger mit Ihrem Zeichen gestempelt
worden / vermöge Unseres obangezogenen Edicti, sofort wegzunehmen / und den 2ten Theil
Edictmäßig davon zu geniessen / befueget seyn soll: Inmaassen auch jedes Ortes Obrigkeiten /
in Unseren Landen / hiedurch nochmalen dahin angewiesen und befehliget werden / daß Sie /
auff Vorzeigung dieser Unser Specialen Vollmacht / vorerwehntem
hierunter assistiren und alle rechtliche Hülffe wiederfahren lassen sollen. Wornach sich einige
der gehorsamlich zu achten hat. Datum auff Unser Bestung Schwerin den
ANNO

